



Bl, Postfach, 8090 Zürich

An die
Adressaten der Vernehmlassung zu den
Verordnungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Zürich, 12. Mai 2011

Verordnungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 14. März 2011 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) beschlossen. Es ist geplant, das Gesetz auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Auf den gleichen Zeitpunkt sollen die vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden. Weil das KJHG sehr vielfältige Themen regelt, werden die Ausführungsbestimmungen in drei verschiedene Verordnungen aufgeteilt:

- Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) enthält im Wesentlichen Bestimmungen zur Organisation der Jugendhilfestellen, zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen, zur kantonalen Jugendhilfekommission sowie zur Berechnung und Budgetierung der Gemeindebeiträge. Ferner wird ein Gebührenrahmen für die verschiedenen Leistungen der Jugendhilfe festgelegt.
- Die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkindbetreuungsbeiträge (AKV) regelt insbesondere den Vollzug der Inkassohilfe und der im KJHG vorgesehenen finanziellen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Kleinkindbetreuungsbeiträge und Überbrückungshilfe). Sie legt dazu die anrechenbaren Mittel fest und regelt die Bemessung.
- Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV) enthält hauptsächlich Bestimmungen zum Abklärungsverfahren sowie zur Durchführung und legt die für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung fest.

Der Regierungsrat hat die Bildungsdirektion ermächtigt, zu den drei Verordnungen eine Vernehmlassung durchzuführen. Wir laden Sie gerne ein, sich daran zu beteiligen. Die Entwürfe

sowie die Erläuterungen dazu liegen diesem Schreiben bei. Alle Vernehmlassungsunterlagen stehen unter www.rr.zh.ch auch elektronisch zur Verfügung.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis zum **15. Juli 2011** einzureichen. Ihre Vernehmlassungsantwort können Sie brieflich an folgende Adresse richten: Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Dörflistrasse 120, Postfach, 8090 Zürich. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Vernehmlassungsantwort zusätzlich elektronisch (vernehmlassung@ajb.zh.ch) übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Aeppli'.

Regine Aeppli, Regierungsrätin

Beilagen:

- Entwürfe zu den drei Verordnungen mit Erläuterungen
- Liste der Vernehmlassungsadressaten